

MOSKAU MINSK



## UNTERNEHMENSSTEUERN IN RUSSLAND

MAI 2021

### INHALT:

- ÜBERBLICK: STEUERN UND STEUERSYSTEM IN RUSSLAND
- WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN
- VERRECHUNGSPREISE
- STEUERPRÜFUNGEN
- GEWINNSTEUER
- MEHRWERTSTEUER
- VERBRAUCHSTEUERN
- VERMÖGENSTEUER
- EINKOMMENSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN
- SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE
- SONSTIGE STEUERN
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1  
101000 MOSKAU  
RUSSISCHE FÖDERATION  
TEL.: +7 (495) 662 33 65  
FAX.: +7 (963) 966 33 66  
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202  
220035 MINSK  
BELARUS  
TEL.: +375 173 96 39 75  
FAX.: +375 173 96 39 75  
INFO@BBPARTNERS.RU

## ÜBERBLICK: STEUERN UND STEUER-SYSTEM

Grundlage des russischen Steuerrechts ist das Steuergesetzbuch („SteuerGB“), das alle wesentlichen Steuern und das Steuerverfahrensrecht regelt. Das SteuerGB wurde nach seinem Inkrafttreten vor mehr als 20 Jahren vielfach verbessert und stellt insgesamt einen vernünftigen Rahmen dar.

Zentrales Thema der vergangenen Jahre war der Kampf gegen die Kapital- und Steuerflucht („Deoffshorisierung“), die aber in erster Linie auf russische Unternehmensgruppen abzielte. Die hierzu erlassenen Regelungen treffen jedoch auch internationale Unternehmen, die in Russland arbeiten.

Das russische Finanzministerium veröffentlicht jährlich ihre Richtlinien für die Steuerpolitik für die nächsten drei Jahre. Diese Richtlinien dienen als eine Art Leitfaden für geplante Gesetzesänderungen. So wurde z.B. in den jüngsten Richtlinien die Möglichkeit der Abänderung des Leistungsorts ähnlich wie in der EU vorgesehen, so dass statt des Ursprungslandprinzips das Bestimmungslandprinzip als Grundregel gilt.

Dies betrifft u.a. das Gesetz über kontrollierbare ausländische Gesellschaften („CFC“) zur Steueransässigkeit international tätiger Unternehmen und die Regelungen zu den wirtschaftlich Endbegünstigten („Beneficial Owner“ Konzept). Neben diesen Gesetzesverschärfungen wurden gleichzeitig drei Steueramnestien durchgeführt. Darüber hinaus nimmt Russland seit einiger Zeit am internationalen Finanzdatenaustausch („CbCrs“, „CRS“) teil.

Russland hat darüber hinaus das „MLI<sup>1</sup>“ (Multilaterales Instrument zur automatischen Anpassung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen) der OECD ratifiziert. Das MLI wird auf die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den meisten europäischen Länder einschließlich Frankreich, Österreich, Italien, Spanien und Belgien angewandt. Ausgenommen sind aber Deutschland, die Schweiz und Schweden. Durch das MLI können die Staaten alle ihre Doppelbesteuerungsabkommen *de facto* abändern, sodass die Besteuerungsregeln den aktuellen Umständen entsprechen.

Auf alle DBA wird jedenfalls der „Principle Purpose Test“ (PPT) angewandt. Demnach dürfen DBA-Vergünstigungen nicht grundsätzliches Ziel im Rahmen von Rechtsgeschäften sein. Außerdem sind bezogen auf manche DBA (z.B. Dänemark, Griechenland, Bulgarien, aber keine deutschsprachigen Länder) die Bestimmungen der „Simplified Limitations of Benefits“ (S-LOB) anwendbar. Nach den S-LOB dürfen nur „qualifizierte Personen“ oder aktive Unternehmen von den DBA Vergünstigungen profitieren – also grundsätzlich keine „Briefkastenfirmen“. Das jeweilige Verfahren wird durch die Staaten ausgewählt und wird angewandt, solange die beiden jeweiligen Staaten dasselbe Verfahren ausgewählt haben.

Der MLI wird bezogen auf einzelne DBA schon seit dem 1. Januar 2021 angewandt.

Parallel zu MLI funktioniert die Abänderung von DBA auf bilateraler Ebene: Es wurden bereits in 2020 die DBA mit Zypern, Luxemburg und Malta wesentlich geändert – Vergünstigungen in Bezug auf Dividenden und Zinsen gelten seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr (mit wenigen Ausnahmen), weil diese Länder hauptsächlich als Transitländer angesehen

<sup>1</sup> Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS,

<https://www.oecd.org/tax/treaties/multilateral-convention-to-implement-tax-treaty-related-measures-to-prevent-beps.htm>

werden. Ähnliches ist mit dem DBA mit den Niederlanden zu erwarten – der jeweilige Gesetzentwurf über die DBA-Kündigung ist bereits in die Staatsduma, das Parlament, eingebracht. Die Schweiz steht auch auf der Liste.

Im Jahr 2017 wurde Artikel 54.1 SteuerGB eingeführt, der das durch die Gerichtspraxis entwickelte Konzept des „unbegründeten Steuer Vorteils“ revidiert und gesetzlich verankert hat. Danach ist es verboten, die Steuerbemessungsgrundlage „künstlich“ zu verkürzen. Die jeweilige Regelung und Rechtsanwendungspraxis bieten dabei zweistufige Test an: 1) die Steuerreduzierung soll nicht der Hauptzweck sein und 2) die jeweiligen Leistungen sollen durch die Person reell erbracht werden, die in den jeweiligen Unterlagen bezeichnet ist. Dazu wird aktuell auch noch die Frage diskutiert, ob bei der Anwendung von Art. 54.1 SteuerGB die sog. "Steuerrekonstruktion" möglich wäre: wenn die Steuerpflichten und der jeweilige Steuerbetrag ausgehend von den tatsächlich durchgeführten Transaktionen ermittelt werden könnten.

Die Gesetzgebung zu den Vergünstigungen für ausländische Investoren wurde ebenfalls weiterentwickelt. Es gibt eine Reihe von Vergünstigungsregimen, die steuerliche und wirtschaftliche Vorteile bieten, unter anderem:

- Sonderinvestitionsvertrag (SPIK);
- Regionales Investitionsprojekt (RIP);
- Vereinbarungen zum Schutz und zur Förderung von Kapitalinvestitionen (SZPK);
- Sonderverwaltungsregione (SAR);
- Regionen fortgeschrittener sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung (TOSER);
- Skolkovo Innovationszentrum und innovative Wissenschafts- und Technologiezentren.

Außerdem bestehen auch nicht steuerliche Vergünstigungen (Subventionen, Darlehen zu günstigen Zinssätzen). Weitere Informationen zu diesem Thema sind unserem Investitionsleitfaden zu entnehmen.

Ab 2019 wurde die Mehrwertsteuer von 18% auf 20% erhöht. Zudem ist der einheitliche Einkommensteuersatz von 13% seit 2021 auf 15% angehoben worden – ab Jahreseinkommen von über RUB 5 Mio. (ca. EUR 55.000) im überschüssigen Teil.

Eine für Unternehmen wichtige Entwicklung zeichnet sich seit einigen Jahren für Steuerverfahren ab: die Anzahl der seitens der Steuerpflichtigen erfolgreich vor Gericht angefochtenen Entscheidungen der Steuerbehörden nimmt ab, wobei aber auch weniger Steuerprozesse geführt werden.

Seit 2021 wurden in Russland im Rahmen des sog. „IT-Manövers“ die Vergünstigungen für IT-Unternehmen geschaffen bzw. revidiert, die derzeit meistens auf lokale Softwareentwickler abzielen: Der Gewinnsteuersatz beträgt 3% statt 20%, auch bei den Sozialabgaben gibt es deutliche Vergünstigungen (7,7% statt knapp über 30%), und es gelten MwSt.-Befreiungen für die Veräußerung von Software- und Datenbankrechten sowie für die Übertragung von Nutzungsrechten daran unter bestimmten Voraussetzungen.

## STEUERPRÜFUNGEN

Der Haupttrend der letzten Jahre bleibt der Rückgang der Anzahl der auswärtigen Steuerprüfungen. Dies hängt zum Teil mit der Digitalisierung und Schaffung von Datenbanken bei den Steuerbehörden sowie mit der Umsetzung der Risiko orientierten Vorgehensweise bei der Auswahl der Kandidaten für Prüfungen zusammen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 die auswärtigen Steuerprüfungen aufgrund der

Pandemie für den größten Teil des Jahres ausgesetzt.

Gleichzeitig bleibt die Steuererhebung die Hauptpriorität der Steuerbehörden, und die Verringerung der Anzahl der Steuerprüfungen wird durch die sogenannte Vorprüfungsanalyse ausgeglichen. Im Rahmen der Vorprüfungsanalyse können die Steuerbehörden große Mengen an Dokumenten anfordern, schriftliche Erklärungen verlangen, während die gesetzlich festgelegten Beschränkungen für Steuerprüfungen nicht anwendbar sind. Im Laufe dieser Analyse können die Steuerbehörden die Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens zu Befragungen einladen. Die Tiefe der Analyse kann mit auswärtigen Steuerprüfungen grundsätzlich vergleichbar sein. Das Verfahren dieser Analyse ist allerdings gesetzlich nicht verankert.

Vergleichbar zu einer Steuerprüfung bedeutet eine Vorprüfungsanalyse für das Unternehmen und insbesondere für die Mitarbeiter der Buchhaltungs- und Finanzabteilung, aber auch das Management, meistens erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand.

## VERRECHUNGSPREISE

Die russischen Verrechnungspreisregeln legen fest, dass alle grenzüberschreitenden Transaktionen mit dem jährlichen Gesamtwert von mehr als RUB 60 Mio. zwischen verbundenen Parteien „kontrollierbar“ sind. Zu kontrollierbaren Geschäften zählen auch Geschäfte zwischen in Russland ansässigen, verbundenen Parteien, wenn diese den Gesamtwert von RUB 1 Mrd. pro Jahr überschreiten.

Russische Unternehmen sind verpflichtet, die Steuerbehörden über ihre kontrollierbaren Geschäfte einmal pro Jahr (im Folgejahr) zu informieren und auf Anfrage der Steuerbehörden eine

Verrechnungspreisdokumentationen vorzulegen. Aus diesem Grunde verfügen die meisten ausländischen Unternehmen, die in Russland tätig sind, über Verrechnungspreisdokumentationen.

Seit 2017 gelten neue Regeln für die Berichterstattung von russischen Unternehmen, die zu einer internationalen Unternehmensgruppe (IUG) gehören. Die Einstufung als IUG erfolgt nach den Gesetzen des Landes der Muttergesellschaft. Die zu einer IUG angehörigen Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr eine dreistufige Verrechnungspreisdokumentation bereit zu halten: Eine weltweite Dokumentation (Master File), eine nationale Dokumentation (Local File) sowie einen Landesbericht (Country by Country Report, CbCR). Alle drei sind auf Verlangen der Steuerbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist jährlich eine Benachrichtigung über die Zugehörigkeit an einer IUG einzureichen.

Zur Überprüfung bzw. Bestätigung, dass kontrollierbare Geschäfte Marktniveau haben, stehen fünf Methoden zur Verfügung:

- Vergleichsmethode mit Preisen für identische/gleichartige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen („comparable uncontrolled price method“ bzw. „CUP“);
- Weiterverkaufsmethode („resale minus“);
- Kostenaufschlagsmethode („cost plus“);
- Methode der vergleichbaren Rentabilität („transactional net margin method“ oder TNMM);
- Gewinnverteilungsmethode („profit split method“).

Eigentlich gilt die CUP-Methode vorrangig, in der Praxis wenden die meisten Unternehmen aber die TNMM an.

Die Verrechnungspreisregelungen gelten für die Gewinnsteuer, die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer und die Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen (wobei für die beiden letzten Steuerarten nur unter bestimmten, gesetzlich definierten Voraussetzungen).

In Russland wurden bisher keine Sondervorschriften bzw. Erläuterungen der Steuerbehörden in Verbindung mit COVID-19 in diesem Bereich erlassen.

## STEUERÜBERSICHT

### GEWINNSTEUER

Der deutschen Körperschaftssteuer ähnlich regelt die russische Gewinnsteuer („**GewSt.**“) vor allem die Besteuerung der Erträge juristischer Personen.

Gewinnsteuerpflichtig sind russische Unternehmen sowie ausländische Unternehmen, die ihre Tätigkeiten in Russland über eine Betriebsstätte ausüben oder Einkünfte aus russischen Quellen beziehen. Bestimmte Organisationen sind von der Gewinnsteuer ausgenommen (wie z.B. Investoren des High-Tech-Innovationszentrums „Skolkowo“). Für andere Organisationen gelten Vergünstigungen in Form von reduzierten Steuersätzen (z.B. bei regionalen Investitionsprojekten).

Der allgemeine Steuersatz der Gewinnsteuer beträgt 20%. Hiervon entfallen in den Jahren 2017 bis 2024 3% auf den Föderationshaushalt und 17% auf den Haushalt der Föderationssubjekte (ähnlich den Bundesländern). Die Föderationssubjekte können aber ihren Steuersatz unter gewissen Voraussetzungen herabsetzen. Hierfür ist ein entsprechendes regionales Gesetz erforderlich. Die meisten Föderationssubjekte machen hiervon Gebrauch, insbe-

sondere zur Förderung regionale Investitionsprojekte. Beim Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages ist dabei sogar die Anwendung des 0%-Gewinnsteuersatzes möglich. Der genaue Steuersatz bestimmt sich gemäß Vereinbarung mit den zuständigen Behörden.

Sondersteuersätze gelten für Dividenden (0%, 13% bzw. 15%) sowie für Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an russischen sowie ausländischen Unternehmen (unter bestimmten Voraussetzungen 0%) usw.

Steuergegenstand der GewSt. ist der vom Unternehmen erzielte Gewinn. Gewinne russischer Unternehmen sind alle steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Kosten.

Für ausländische Unternehmen, die über Betriebsstätten in Russland tätig sind, gelten die durch diese Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Kosten als Gewinn. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage werden die Funktionen, Aktiva und Risiken der jeweiligen Betriebsstätte berücksichtigt. Für andere ausländische Unternehmen gelten alle steuerpflichtigen Einkünfte als Gewinn, die diese aus russischen Quellen erzielen.

Seit 2021 können die Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an Organisationen oder im Ergebnis ihrer Liquidation um den Wert der zuvor geleisteten Einlagen ins Gesellschaftsvermögen reduziert werden. Dies kann die konzerninternen Finanzierungsmodelle zum Positiven ändern.

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Berichtsperioden sind das Quartal, das Halbjahr, die ersten neun Monate, soweit der Steuerpflichtige keine monatlichen Vorschusszahlungen leistet.



## Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen

Das SteuerGB legt abschließend fest, welche Einkünfte bei der Ermittlung der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Hierunter fallen u.a.:

- Vorschüsse;
- Einlagen ins Stammkapital;
- Einlagen ins Vermögen des Unternehmens (Zuschüsse zum Zusatzkapital) in Form von Vermögenswerten und -rechten sowie immateriellen Gütern;
- Vermögen, das an einen Kommissionär, einen Agenten oder einen anderen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausführung von Verpflichtungen aus einem Kommissions-, Agenten- oder einem ähnlichen Vertrag übergeben wird;
- Geldmittel oder anderes Vermögen, die im Rahmen von Kredit- oder Darlehensverträgen erhalten wurden sowie Geldmittel oder anderes Vermögen, die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen übergeben wurden;
- Vermögen bzw. Vermögensrechte, die russische Unternehmen unentgeltlich erhalten:
  - a. von Unternehmen, wenn das Stammkapital der empfangenden bzw. übergebenden Partei zu mehr als 50% aus einer Einlage des übergebenden bzw. empfangenen Unternehmens besteht;
  - b. von natürlichen Personen, wenn das Stammkapital der empfangenden Partei zu mehr als 50% aus einer Einlage dieser natürlichen Person besteht.

Dabei gilt das erhaltene Vermögen jedoch nur dann nicht als Einnahme, wenn dieses Vermögen im Laufe eines Jahres ab dem

Übergabetag nicht an Dritte übertragen wird (mit Ausnahme von Geldmitteln).

### 0% Satz

Ab 2021 wurde der Anwendungsbereich für den 0% Satz ergänzt: nunmehr kann mit dem 0%-Satz der Verkauf von Anteilen an russischen und ausländischen Unternehmen besteuert werden, deren Aktiva nicht mehr als zu 50% (direkt oder indirekt) aus russischen Immobilien bestehen und die sich seit mindestens fünf Jahren im Besitz des Verkäufers befinden, wobei die Besitzdauer durch erfolgte Reorganisationen nicht unterbrochen wird. Dabei sollen die ausländischen Unternehmen nicht in der "schwarzen Liste" des Finanzministeriums sein (dort befinden sich solche Steueroasen wie die Kaimaninseln, Belize, die Britischen Jungferninseln, usw.).

### Investitionssteuerabzug

Als Alternative zur Abschreibung und zum Anreiz für Modernisierungen gedacht kann der Investitionssteuerabzug den Betrag der Gewinnsteuer gleichzeitig um bis zu 90% senken. Das letzte Wort haben dabei die Regionen, die diesen Schwellenwert erhöhen und zusätzliche Voraussetzungen für die Anwendung des Abzugs festlegen können. Die Regionen haben einerseits Interesse daran, neue Investoren anzulocken, andererseits sinkt das Steueraufkommen. Ohne ein Regionalgesetz ist ein solcher Abzug nicht möglich. Im Ergebnis dieser Diskrepanz haben nur 59 Regionen derartige Gesetze erlassen.

Im Unterschied zur Abschreibung, bei der die Raten von den steuerbaren Erträgen abgezogen werden (d.h. es können effizient nur 20% der Kosten abgeschrieben werden), werden beim Investitionssteuerabzug die

Steuersummen unmittelbar um die Kostenbeträge gemindert.

Zu berücksichtigen ist, dass die Anwendung eines Investitionssteuerabzugs mit einer Beschränkung des Verkaufs eines solchen Anlagevermögens oder seiner Verlagerung in eine andere Region Russlands vor dem Ende seiner Nutzungsdauer verbunden ist.

### IT-Manöver

Mit Beginn des Jahres 2021 wurden in Russland „Steuroasen“ für IT-Unternehmen geschaffen. Der Gewinnsteuersatz beträgt 3% statt 20% für IT-Unternehmen, die in Russland ansässig sind und folgenden Kriterien entsprechen:

- Software- bzw. Datenbankentwickler (Akkreditierung beim Ministerium für Digitale Entwicklung); oder Hardwareentwickler für Entwicklung/Projektierung der Komponentenbasis (Register des Ministeriums für Industrie und Handel);
- die durchschnittliche Personalstärke für die Steuerperiode mindestens sieben Mitarbeiter betragen;
- IT-Erträge (Entwicklung, Vertrieb der eigenen Software, Anpassung, Modifikation, Installation, Testen, etc.) iHv mindestens 90% des Gesamtumsatzes.

### Abzugsfähigkeit von Zinsen

Zinsen sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe bei der Gewinnsteuerermittlung abzugsfähig. Für kontrollierbare Geschäfte gibt es Sonderregelung:

Um abzugsfähig zu sein, sollen sie weniger als die Obergrenze der maximal abzugsfähigen Zinsen und auch mehr als die Untergrenze von minimal abzugsfähigen Zinsen sein. Die

Schwellenwerte der Ober- und der Untergrenze abzugsfähiger Zinsen werden wie folgt berechnet:

- Für Verbindlichkeiten mit russischen verbundenen Personen in RUB: von 75% bis zu 125% vom Schlüsselzins der russischen Zentralbank (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-180%), für andere Verbindlichkeiten von 75% bis zu 125% vom genannten Schlüsselzins (vgl. Ausnahme für 2020-2021 75-180%);
- Für Verbindlichkeiten in EUR: EURIBOR plus 4% bis zu EURIBOR plus 7% (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-7%);
- Für Verbindlichkeiten in chinesischem Yuan: SHIBOR plus 4% bis zu SHIBOR plus 7% (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-7%);
- Für Verbindlichkeiten in GBP: LIBOR plus 4% bis zu LIBOR plus 7% (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-7%);
- Für Verbindlichkeiten in CHF und JPY: LIBOR plus 2% bis zu LIBOR plus 5% (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-5%);
- Für Verbindlichkeiten in USD und sonstigen Währungen: LIBOR plus 4% bis zu LIBOR plus 7% (vgl. Ausnahme für 2020-2021 0-7%).

### Thin-Cap-Rules

Das SteuerGB enthält auch Unterkapitalisierungsvorschriften („**Thin-Cap-Rules**“). Diese gelten für russische Unternehmen, die eine sog. „unter Kontrolle stehende“ Verbindlichkeiten haben, falls die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Person am letzten Tag der Berichts- bzw. Steuerperiode mehr als dreimal (für Banken - 12,5 mal) die Differenz zwischen der Summe der Aktiva und der Höhe der Verpflichtungen dieses Unternehmens („**Eigenkapital**“) übersteigt. Die positive Differenz zwischen dem berechneten Zins und der Obergrenze der abzugsfähigen Zinsen, die nach den Thin-Cap-Rules zu berechnen ist, wird:

- bei der Gewinnsteuerermittlung nicht berücksichtigt und
- als Dividenden besteuert.

### **Quellensteuer und Konzept der nutzungsberechtigten Person (Beneficial Owner)**

Bei ausländischen Unternehmen, die Einkünfte aus Quellen in Russland erzielen, die nicht mit einer Betriebsstätte verbunden sind, sollte immer überprüft werden, ob es sich dabei um in Russland steuerpflichtige Quelleneinkünfte handelt.

Die Gewinnsteuer auf Einkünfte ausländischer Organisationen aus russischen Quellen (Quellensteuer) wird durch die Zahlungsquelle (den sog. „Steueragenten“) abgeführt. Als Steueragent können russische Gesellschaften, Einzelunternehmer oder russische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen auftreten.

Zu Quelleneinkünften nach SteuerGB gehören u.a.:

- Einkünfte in Form von Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen;
- Einkünfte aus staatlichen und kommunalen Emissionswertpapieren, deren Ausgabe- und Umlaufbedingungen den Erhalt von Einkünften in Form von Zinsen vorsehen;
- Einkünfte aus der Ausschüttung von Gewinn oder Vermögen von Unternehmen, anderen Personen oder ihrer Vereinigungen zugunsten eines ausländischen Unternehmens;
- Einkünfte aus der Vermietung oder Untervermietung von in Russland belegenem Vermögen, einschließlich von Einkünften aus Leasingverträgen;
- Strafen und Verzugszinsen für Verstöße gegen Vertragsverpflichtungen durch russische Personen, Staatsorgane und/oder

Exekutivorgane der kommunalen Selbstverwaltung;

- Einkünfte aus dem Verkauf von Aktien und bzw. Anteilen an russischen Unternehmen, deren Aktiva zu mehr als 50 % aus in Russland befindlichen Immobilien bestehen, sowie von Finanzinstrumenten, die von solchen Aktien bzw. Anteilen abgeleitet sind;
- Einkünfte aus dem Verkauf von in Russland befindlichen Immobilien.

Dabei sind die entsprechenden DBA-Vorschriften zu berücksichtigen, da diese ermäßigten Steuersätze oder Steuerbefreiungen im Unterschied und vorrangig zum SteuerGB vorsehen können. Um solche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Empfänger der Einkünfte die „nutzungsberechtigte Person“ sein.

Für die Anwendung von DBA-Befreiungen bzw. -Vergünstigungen ist dem Steueragenten spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung des jeweiligen Landes des Zahlungsempfängers vorzulegen (in der Regel beglaubigt und mit Apostille versehen und ins Russische übersetzt) und eine Bestätigung des tatsächlichen Rechtes des Empfängers auf das Einkommen. Es gibt keine gesetzliche Form für diese Bestätigung, allerdings gibt es Vorschriften und Erläuterungen zum Inhalt. Der Steuerpflichtige entscheidet über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen und Unterlagen. Bei erheblichen Ertragssummen ist allerdings die Schaffung eines „Defence Files“ zu empfehlen.

### **MEHRWERTSTEUER**

Bei der russischen Mehrwertsteuer („**MwSt.**“) handelt es sich um eine der deutschen Umsatzsteuer ähnlichen Allphasen-MwSt. mit Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug sieht auch im



russischen SteuerGB vor, dass Unternehmen, die Leistungen von anderen Unternehmen beziehen, die insoweit anteilig zu zahlende MwSt. von der MwSt.-Bemessungsgrundlage abziehen können. Allerdings bestehen bei der Geltendmachung der Vorsteuer gegenüber den russischen Steuerbehörden in der Praxis häufig erhebliche Probleme.

Die MwSt. ist eine indirekte Steuer. Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht ist die Person des Steuerpflichtigen und des wirtschaftlichen Steuerträgers nicht identisch.

Steuerpflichtige sind Unternehmen, Einzelunternehmer sowie Personen, denen bei der Wareneinfuhr nach Russland die MwSt.-Pflicht auferlegt wird. Es gibt in Russland keine gesonderte Umsatzsteuernummer, die Unternehmen haben eine einheitliche Steuernummer für alle Steuern (russische Abkürzung „INN“).

Ausländische Unternehmen sind MwSt.-steuerpflichtig, wenn sie Waren in Russland verkaufen, bzw. wenn als Leistungsort Russland bestimmt wird. Die Vorsteuer können allerdings nur Betriebsstätten und Baustellen von ausländischen Unternehmen geltend machen, die MwSt.-pflichtige Umsätze haben, das Vorliegen der INN allein wäre für diese Zwecke nicht ausreichend. Für ausländische Unternehmen ist das grundsätzlich nachteilig und wirkt sich in solchen Fällen kostenerhöhend aus.

Zu steuerbaren Umsätzen zählen:

- die Lieferung bzw. Verkauf von Waren, die Übertragung von Vermögensrechten und die Erbringung von Leistungen auf russischem Gebiet;
- die Übergabe von Waren, Erbringung von Leistungen und Arbeiten für den Eigenbedarf in Russland (soweit es sich bei diesen nicht um Kosten im Sinne der GewSt. handelt);
- die Erbringung von Bau- und Montagearbeiten zum Eigenbedarf;
- die Wareneinfuhr nach Russland;
- die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen (Online-Spiele, Überlassung von Nutzungsrechten an Datenbanken, Software, Musik, E-Books, Videos etc.) per Internet durch ausländische Unternehmen an russische Kunden. Dabei ist eine Online-Steueranmeldung durch das „VAT-Office“ notwendig (<https://lkioereg.nalog.ru/en/>).

Im Gegensatz zum deutschen Recht unterliegt auch eine unentgeltliche Lieferung und Leistung der MwSt. – dies wird in der Praxis häufig verkannt, mit entsprechenden negativen steuerlichen Folgen.

Manche Umsätze gelten nicht als MwSt.-pflichtig. So ist z.B. die Übergabe von Investitionsvermögen oder von Vermögensgegenständen im Rahmen einer Konzessionsvereinbarung nicht steuerpflichtig (Art. 39 SteuerGB).

Die Bemessungsgrundlage für die MwSt. ist das vereinbarte Entgelt aus Lieferung und Leistung. Bei einer unentgeltlichen Überlassung wird der marktübliche Preis herangezogen. Für bestimmte Umsätze gelten Sonderregelungen zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere für:

- die Wareneinfuhr nach Russland (Bemessungsgrundlage ist hier der Zollwert zuzüglich der Zollgebühren und ggf. Akzisen) und
- die Lieferung von Vermögen, dessen Wert brutto (inkl. der MwSt.) erfasst wird (Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Preis des Vermögens inklusive der MwSt. und der Akzisen und dem Restwert des Vermögens gemäß buchhalterischen Angaben), u.a.

Die Steuerbemessungsgrundlage wird um die Summen der Vorsteuer, die durch Lieferanten und Auftragnehmer in Rechnung gestellte MwSt., gemindert.

Neben dem Regelsteuersatz von 20% gelten ermäßigte MwSt.-Sätze wie z.B.:

- 0% bei Warenausfuhr, Re-Export, beim internationalen Warentransport, bei Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung von Waren, die zur Weiterverarbeitung eingeführt wurden sowie weitere in Art. 164 SteuerGB geregelte Tatbestände;
- 10% auf Lebensmittel, Kinderwaren, periodische Druckerzeugnisse und medizinische Waren, usw.;
- 20/120 im Falle vom „Reverse Charge“ (Bezahlung der MwSt. durch einen Steueragenten) und auf Vorauszahlungen aus Lieferung und Leistung, beim Verkauf von Vermögensgegenstände, die mit MwSt. erfasst wurden;
- 16,67% auf elektronische Dienstleistungen.

Die Bemessungsgrundlage wird für die unterschiedlichen Steuersätze gesondert berechnet.

Die Steuerperiode ist das Quartal, wobei die Steuer in drei gleichen Raten nach Abschluss des Quartals abzuführen ist.

## Steuerbefreiungen

Art. 149 SteuerGB regelt abschließend diejenigen Umsätze, die MwSt.-befreit sind. Hierzu zählt u.a.

- die Vermietung von Räumlichkeiten an ausländische Unternehmen, die in Russland

eine akkreditierte Repräsentanz oder Filiale unterhalten;

- die Veräußerung von GmbH-Anteilen, Wertpapieren und Grundstücken usw.;
- Vergabe von Darlehen.

In einigen Fällen hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Steuerbefreiungen zu verzichten. Dies kann vorteilhaft sein, da so der Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht werden kann. Der Steuerpflichtige kann auch von der Steuerpflicht befreit werden, wenn der Erlös des Steuerpflichtigen aus dem Verkauf von Waren oder Leistungen in den drei vorangegangenen Kalendermonaten insgesamt RUB 2 Mio. nicht übersteigt.

2021 wurde die MwSt.-Befreiung für die Veräußerung von Rechten an Software und Datenbanken sowie für die Übertragung der Nutzungsrechte daran revidiert. Nunmehr gilt die Befreiung nur für Software und Datenbanken, die im Register der russischen Computerprogramme und Datenbanken eingetragen sind (früher war ein Lizenzvertrag Voraussetzung für die Übertragung). Sogar bei Erfüllung von obigen Voraussetzungen kann die Befreiung nicht angewendet werden, wenn Software- und Datenbankenrechte sich auf folgendes beziehen:

- Verbreitung der Werbung und Zugang dazu im Internet;
- Platzierung von kommerziellen Angeboten zum Kauf oder Verkauf im Internet;
- Suche nach Informationen über Käufer und Verkäufer;
- Abschluss der Geschäfte im Internet.

## VERBRAUCHSSTEUERN

Die Verbrauchssteuern gehören wie die MwSt. zu den indirekten Steuern. Verbrauchssteuern werden insbesondere auf bestimmte Güter wie z.B. Alkohol und alkoholhaltige Produkte, Kraftfahrzeuge, Benzin- und Dieselkraftstoff

und Tabak erhoben. Verbrauchssteuern finden auf durch das SteuerGB abschließend bestimmte Fälle Anwendung. Dazu gehört u.a. der Verkauf von in Russland hergestellten als auch die Einfuhr von verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

## VERMÖGENSSTEUER

Die Vermögenssteuer („**VermSt.**“) wird auf regionaler Ebene erhoben, föderal aber wird der maximale zulässige Steuersatz (2,2%) bestimmt. Daher werden die entsprechenden Steuersätze, Verfahren und Fristen der Abführung, Steuervergünstigungen und Voraussetzungen für deren Anwendung in den Gesetzen der einzelnen Föderationssubjekte geregelt.

Der VermSt. unterliegen russische Unternehmen und ausländische Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Russland haben oder über Immobilien in Russland verfügen.

Folgende Steuergegenstände fallen unter die VermSt.:

- Immobilien, die in der Bilanz als Anlagevermögen von russischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit in Russland über eine Betriebsstätte ausüben, ausgewiesen werden, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund von Konzessionsverträgen übernommen worden sind;
- in Russland befindliche Immobilien, die im Eigentum von ausländischen Unternehmen stehen, die ihre Geschäftstätigkeit nicht über eine Betriebsstätte ausüben, sowie Immobilien, die auf Grund von Konzessionsverträgen übernommen worden sind usw.;
- Seit 1. Januar 2019 fällt bewegliches Vermögen nicht mehr unter die VermSt. In der Praxis hat diese Gesetzesänderung zu einer Reihe von Streitigkeiten geführt, in denen die Steuerbehörde Anlagen als Immobilien

qualifiziert hat, die fest mit dem Boden verankert waren.

Einige Vermögensarten werden nicht besteuert, dazu gehören u.a.

- Grundstücke;
- Naturressourcen;

Wenn ein ausländisches Unternehmen eine Immobilie in Russland besitzt, die der VermSt. unterliegt, ist es verpflichtet, Informationen zu ihren Gesellschaftern mit einem direkten oder indirekten Anteil von mehr als 5% offenzulegen.

Die Steuerbemessungsgrundlage richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahreswert des zu besteuerten Vermögensgegenstandes oder dem Katasterwert des unbeweglichen Vermögens, der im staatlichen Immobilienregister eingetragen ist.

Die VermSt. ist jährlich abzuführen, wobei Vorauszahlungen vorgesehen sind. Eine Reihe von Steuerpflichtigen können allerdings von den Vorauszahlungen befreit werden.

## EINKOMMENSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Steuerpflichtige der Einkommensteuer („**Est**“) sind natürliche Personen, die in Russland ansässig sind, sowie Individuen, die Einnahmen aus russischen Quellen beziehen. Die russische Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltsgenehmigung haben auf den steuerlichen Status keinen Einfluss. Als in Russland steuerlich ansässige Personen gelten nach dem SteuerGB natürliche Personen, die sich mindestens 183 Kalendertage im Laufe von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Russland aufhalten. Die Aufenthaltsdauer einer natürlichen Person in Russland wird durch die Zeiträume ihrer Ausreise zur kurzfristigen (weniger als sechs Mo-

nate) Heilung oder Ausbildung nicht unterbrochen. Einzelne Kategorien von im SteuerGB erwähnten natürlichen Personen gelten unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer als Inländer (z.B. Militärangehörige und Staatsbeamte als auch ausländische „hochqualifizierte Spezialisten“).

Bei russischen Steuerinländern wird das Welt-einkommen besteuert. Steuerausländer hingegen unterliegen nur mit Einkünften aus russischen Quellen der ESt. (z.B. Dividenden und Zinsen). Es gibt auch Einkunftsarten, die von der Einkommensteuer befreit sind (z.B. Einkünfte, die durch Erbfall oder Schenkung unter nahen Verwandten erzielt wurden).

Bei der Berechnung der ESt. werden alle Einkünfte des Steuerpflichtigen berücksichtigt: Geldmittel, Einkünfte in Naturalien und in Form materieller Vorteile. Das SteuerGB legt folgende ESt-Steuersätze fest:

- Für Ansässige:
  - Der ordentliche Steuersatz für alle Einkunftsarten mit Ausnahme der unten genannten beträgt 13% (15% ab gewisse Summen der Erträge).
- 35% Sondersatz für folgende Einkunftsarten:
  - Wert beliebiger Gewinne und Preise, die in Wettbewerben, Spielen und Veranstaltungen zur Werbung für Waren, Arbeiten und Dienstleistungen erzielt wurden;
  - Zinseinkünfte aus Einlagen in Banken, d.h. auf den Anteil der vertraglichen Zinsen, der die Zinsen, die auf der Basis des Refinanzierungszinses der russischen Zentralbank berechnet werden, übersteigt,
  - Summe der Einsparung von Kreditzinsen beim Erhalt von Kreditmitteln durch Steuerpflichtige, d.h. auf den Anteil, um den die

vertraglichen Zinsen geringer sind als die Zinsen, die auf der Basis des Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank berechnet werden;

- andere im SteuerGB festgelegte Einkunftsarten.
- Für Steuerausländer:
    - Der allgemeine Steuersatz für alle Einkunftsarten mit Ausnahme der unten genannten beträgt 30%.
    - Ein Steuersatz von 15% gilt in Bezug auf Einkünfte in Form von Dividenden aus Anteilen an russischen Unternehmen.
    - Der Steuersatz von 13% (15% ab gewisse Summen der Erträge) gilt für Einkünfte von ausländischen Staatsbürgern aus:
      - der Ausführung von persönlichen, Haushaltstätigkeiten für Einzelpersonen, wobei diese Tätigkeiten nicht unternehmerisch sind;
      - der Ausführung von Arbeitstätigkeiten als hochqualifizierter Spezialist.

Im Sinne der ESt. gilt grundsätzlich ein ausländischer Bürger als hochqualifizierter Spezialist, der über Berufserfahrung, Fertigkeiten oder Leistungen auf einem konkreten Tätigkeitsfeld verfügt, und ein monatliches Gehalt von nicht weniger als RUB 167.000 erhält. Es wird geplant diesen Schwellenwert zu ändern, so dass die Gehaltssumme iHv RUB 750.000 pro Quartal zur Voraussetzung wird.

Eine der wichtigsten gesetzlichen Änderungen ist der erste Schritt zur progressiven Besteuerung in Russland. Einkünfte, die mit 13% zu besteuern sind, werden ab dem 1. Januar 2021 mit 15% besteuert, aber nur im

Teil, der RUB 5.000.000 überschreitet. Dies gilt sowohl für Ansässige als auch für Steuerausländer.

Außerdem wird seit 1. Januar 2021 auf Zinserträge aus Bankeinlagen Ansässiger die Einkommensteuer (13%) erhoben. Besteuert werden aber nur die Erträge aus Bankeinlagen von RUB 1 Mio. und mehr und nur im Teil der Zinsen, die den Schlüsselzinssatz der Zentralbank übersteigen.

Gleichzeitig werden Zinsen auf Bankeinlagen in der Steuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt, wenn der Zinssatz 1% pro Jahr nicht überschreitet. Mit 13% für Ansässige besteuert werden auch Einkommen aus Schuldverschreibungen russischer Organisationen. Für Steuerausländer beträgt der Satz 30%.

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Zu beachten ist, dass Russische Unternehmen, Einzelunternehmer sowie Außenstellen ausländischer Unternehmen in Russland, von denen die Steuerpflichtigen einkommensteuerpflichtige Einkünfte erhalten, sollen als Steueragenten selbst die Steuer berechnen, einbehalten und zahlen.

Ausländische Mitarbeiter müssen Steuererklärungen einreichen, falls sie steuerlich in Russland ansässig sind und Einkommen aus Quellen außerhalb Russlands beziehen. Wenn ausländische Mitarbeiter im Laufe des betreffenden Kalenderjahres aus Russland ausreisen, ist die Steuererklärung spätestens einen Monat vor der Abreise einzureichen.

**SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Sozialversicherungsbeiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. Diese beinhalten Abgaben an den Pensionsfonds, den Sozialversicherungsfonds, den Krankenversicherungsfonds sowie die Betriebsunfallversicherungsbeiträge.

Abführungspflichtig sind zwei Gruppen: erstens juristische Personen und Einzelunternehmer sowie natürliche Personen, die nicht Einzelunternehmer sind, und Zahlungen für geleistete Arbeiten oder Dienstleistungen an natürliche Personen leisten („Arbeitgeber“), und zweitens Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare, die keine Zahlungen an Individuen leisten. Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare zahlen fixierte Sozialversicherungsbeiträge, dabei sind sie auch berechtigt, keine Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum zu zahlen, in dem sie keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Außerdem gilt eine die vollständige Befreiung (außer Betriebsunfallversicherungsbeiträge) für ausländische Mitarbeiter, die als „qualifizierte Spezialisten“ in Russland arbeiten. Auf die Gehälter anderer ausländischer Mitarbeiter, die sich zeitweilig in Russland aufhalten, sind die regulären Beiträge abzuführen.

**Beitragstarife**

Die Arbeitgeber zahlen die Sozialversicherungsbeiträge ausgehend von folgenden Tarifen:

Außerbudgetäre Fonds	Tarif in 2021
Pensionsfonds	22% (2021 - max. RUB 322.300 = RUB 1.465.000 * 22%) plus 10% auf Beträge höher als RUB 1.465.000 im überschüssigen Teil
Sozialversicherungsfonds	2,9%



	(2021 - max. RUB 28.014 = RUB 966.000 * 2,9%)
Medizinversicherungs-fonds	5,1%
Betriebsunfallver-sicherung	von 0,2 % bis 8,5% (ausgehend von der Tätigkeitsart des Un-ternehmens)
<b>Gesamt:</b>	<b>~ 30%</b>

Ab 1. April 2020 gelten für kleine und mittlere Unternehmen reduzierte Tarife auf Beträge höher als RUB 12.130 (monatliche Rechnungseinheit) im überschüssigen Teil:

<b>Außerbudgetäre Fonds</b>	<b>Tarif</b>
Pensionsfonds	10%
Sozialversiche-rungsfonds	0%
Medizinversiche-rungsfonds	5%
Beiträge auf Un-fallgeschehen	von 0,2 % bis auf 8,5 (ausgehend von der Tätigkeitsart des Un-ternehmens)
<b>Gesamt:</b>	<b>~ 15%</b>

Die Schwellenwerte und Grenze bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die jeweilige Beitragsart werden jedes Jahr neu festgelegt. Außerdem gibt es für einzelne Gruppen von Beitragszahlern ermäßigte Tarife. So gilt seit 2021 ein Gesamttarif von 7,6% für IT-Unternehmen.

Als Abrechnungsperiode für die Sozialversicherungsbeiträge gilt das Kalenderjahr. Berichte sind indes quartalsweise an die Steuerinspektion einzureichen. Für Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare gelten Sonderregeln zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Abführung usw.

## SONSTIGE STEUERN

### Vermögensteuer für natürliche Personen

Die Vermögenssteuer für natürliche Personen ist eine lokale Steuer, wobei Steuerpflichtige natürliche Personen sind, die über bestimmtes Eigentum verfügen wie z.B. Wohnhaus, Wohnung, Zimmer, Garage etc.

Die Steuersätze betragen von 0,1% bis 2%, können aber durch lokale Regeln reduziert oder erhöht werden.

### Handelsabgabe

Am 1. Juli 2015 ist eine Handelsabgabe eingeführt worden, die aber bisher nur für Moskau umgesetzt wurde.

Zu den Abgabepflichtigen gehören Einzelunternehmer und juristische Personen. Zur Handelstätigkeit gehören folgende Arten: durch Objekte des stationären Handels (ausgenommen von Tankstellen); durch Objekte des nichtstationären Handels; durch Objekte des stationären Handelsnetzes, die Handelsräumlichkeiten hat; durch Lagergeschäft; Organisation von Einzelhandelsmärkten. Die Zahlung der Handelsabgabe erfolgt quartalsweise spätestens am 25. Tag des Monats, der dem Berichtsquartal folgt.

### Transportsteuer

Die Transportsteuer ist eine regionale Steuer, d.h. sie wird durch Gesetze der Föderationssubjekte über die Transportsteuer geregelt. Die Sätze werden regional bestimmt, allerdings innerhalb der durch das SteuerGB festgelegten Grenzen und gemäß den dort festgelegten Verfahren und Fristen.

Steuerpflichtige sind Personen, auf die die als Steuergegenstand zu qualifizierenden Verkehrsmitteln angemeldet sind. Zu den Verkehrsmitteln gehören Fahrzeuge, Motorräder,

Motorroller, Busse und sonstige selbst fahrende Maschinen und Vorrichtungen mit Pneumatik- und Raupenantrieb, Flugzeuge, Hubschrauber, Motorschiffe, Segelboote, Segelschiffe, Motorboote etc.

Die Steuer- und Vorschusszahlungen (für juristische Personen) sind durch den Steuerpflichtigen an die Steuerbehörde zu entrichten, wo das Verkehrsmittel angemeldet ist.

### **Bodensteuer**

Die Bodensteuer ist ebenfalls eine lokale Steuer. Sie wird auf kommunaler Ebene sowie in „Städten von föderaler Bedeutung“ (Moskau, St. Petersburg und Sewastopol) erhoben. Die Steuersätze werden innerhalb der durch das SteuerGB vorgegebenen Rahmenbedingungen erhoben.

Steuerpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken sowie die Personen, die unbefristete Nutzungsrechte bzw. lebenslange Erbbaurechte haben. Ausgenommen sind Fälle, in denen Grundstücke unentgeltlich und befristet zur Nutzung überlassen sind.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Katasterwert des jeweiligen Grundstücks mit Stand 1. Januar des entsprechenden Jahres nach dem staatlichen Immobilienkataster. Es gelten folgende Obergrenzen der Steuersätze:

- 0,3% in Bezug auf Grundstücke landwirtschaftlicher Bestimmung, individuelle „Nebenwirtschaft“ oder Grundstücke für Wohnbauten und Ingenieurobjekte und ab 2013 auch auf Grundstücke für die Versorgung der staatlichen Sicherheit und Zollbedarf;
- 1,5% hinsichtlich sonstiger Grundstücke.

### **Sondersteuerregime**

Neben dem allgemeinen Steuerregime sieht das SteuerGB noch Sondersteuerregime vor, und zwar:

- Vereinfachtes Besteuerungssystem;
- Patentsystem;
- Steuer auf berufliches Einkommen (für selbstbeschäftigte Individuen);
- Einheitliche landwirtschaftliche Steuer;
- Steuersystem bei der Erfüllung von Abkommen über die Produktionsverteilung.

Das „Vereinfachte Besteuerungssystem“ ist für Kleinunternehmen gedacht (Gesamteinkommen in den ersten neun Monaten - maximal RUB 112,5 Millionen) und dient der Vereinfachung der Steuerermittlung und Abführung. Statt der Gewinnsteuer bzw. Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer und Vermögensteuer wird eine einheitliche Steuer bezahlt. Steuerbemessungsgrundlage mit entsprechenden Steuersatz wird von der Steuerpflichtige gewählt – 6% auf den Umsatz oder 15% auf die Erträge abzüglich Kosten.

**Kontakt:**



**Thomas Brand**

Rechtsanwalt  
Partner  
E-Mail: [thomas.brand@bbpartners.de](mailto:thomas.brand@bbpartners.de)  
Mob.: +7 965 106 56 11  
Tel: +7 495 662 33 65  
Fax: +7 963 966 33 66



**Valeria Khmelevskaya**

Juristin und Steuerberaterin, LL.M  
in International Tax (Wirtschafts-  
universität Wien)  
Partnerin, Leiterin Steuerpraxis  
E-Mail: [valeria.khmelevskaya@bbpartners.de](mailto:valeria.khmelevskaya@bbpartners.de)  
Mob.: +7 916 171 67 56  
Tel.: +7 495 662 33 65  
Fax: +7 963 966 33 66



**Roman Manko**

Jurist, LL.M. und Steuerberater  
E-Mail: [roman.manko@bbpartners.de](mailto:roman.manko@bbpartners.de)



**Gleb Stepanov**

Jurist, LL.M im Europäisches und  
Internationales Wirtschaftsrecht  
(Universität Wien), Steuerberater  
E-Mail: [gleb.stepanov@bbpartners.de](mailto:gleb.stepanov@bbpartners.de)

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Jegliche Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.